



**CLUB SUISSE DE L'EPAGNEUL BRETON  
et autres chiens d'arrêt de France**

# **Zuchtreglement**

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
0. Einleitung	3
1. Grundlage	3
2. Voraussetzung zur Zuchtverwendung	3
2.1 Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)	3
2.3 Zulassungsbedingungen zur ZTP	4
2.4 Importe	4
2.5 Häufigkeit und Durchführung der ZTP	4
2.6 Zuchtausschlussgründe	5
2.7 Verhaltensbeurteilung	5
2.8 Formwertbeurteilung	6
2.9 HD-Röntgen	6
2.10 Gesamtergebnis der ZTP	6
2.11 Nachträglicher Zuchtausschluss	7
3. Zuchtbestimmungen	7
3.1 Vorschriften welche die Paarung betreffen	7
3.2 Bestimmungen für die Paarung im Ausland	8
3.3 Paarungsvorschriften	8
3.4 Formelles	8
4. Der Wurf	8
4.1 Anzahl der Würfe	8
4.2 Anzahl Welpen	8
4.3 Zuchtstätten- und Wurfskontrolle, Kennzeichnung	9
4.4 Haltungs- und Aufzuchtbestimmungen	10
4.5 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten	10
5. Administrative Pflichten	11
5.1 des Züchters	11
5.2 des Rasseclubs (des Zuchtwarts)	11
6. Organisation	12
7. Rekurse	13
8. Sanktionen	13
9. Gebühren	13
10. Weitere Bestimmungen	13
11. Änderungen des Zuchtreglements	13
12. Schlussbestimmungen	14

ERGÄNZENDE ZUCHT- UND KÖRBESTIMMUNGEN  
basierend auf dem  
„Zucht- und Eintragsreglement (ZER)“ der SKG  
zusammengefasst im vorliegenden

**ZUCHTREGLEMENT DES  
Club suisse de l'Épagneul Breton  
et autres chiens d'arrêt de France**

## **EINLEITUNG**

Gemäss den in seinen Statuten festgehaltenen Zweckbestimmungen ist die wesentliche Aufgabe des Club suisse de l'Épagneul Breton et autres chiens d'arrêt de France (CsEB) die Förderung und Verbesserung der Rassen in der Schweiz durch die Auswahl der Zuchthunde und die Überwachung der Zucht.

### **1. GRUNDLAGE**

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Hunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das „Zucht- und Eintragsreglement (ZER)“. Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten. Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Épagneul Breton, den anderen dem CsEB angeschlossenen französischen Épagneul Rassen und französischen Vorstehhunden mit von der SKG geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden, gleichgültig ob sie dem CsEB als Mitglied angehören oder nicht.

### **2. VORAUSSETZUNG ZUR ZUCHTVERWENDUNG**

Épagneul Breton und andere französische Vorstehhunderassen, mit denen gezüchtet werden soll, müssen den Rassestandards der FCI in hohem Masse entsprechen und die im „Zucht- und Eintragsreglement (ZER)“ genannten Bedingungen erfüllen.

Es sind im Besonderen folgende Rassen und Rassestandards:

Épagneul Breton	FCI Standard Nr. 95
Épagneul Picard	FCI Standard Nr. 108
Épagneul bleu de Picardie	FCI Standard Nr. 106
Épagneul de Pont-Audemer	FCI Standard Nr. 114
Épagneul de Saint-Usuge	Standard in Frankreich anerkannt, FCI in Vorbereitung
Braque du Bourbonnais	FCI Standard Nr. 179

#### **2.1 Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)**

Die Zuchttauglichkeitsprüfung ist für alle diesem Zuchtreglement unterstellten Rassen, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen von nicht zuchttauglich erklärten Hunden werden nicht in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG.

## **2.2 Die Zuchttauglichkeitsprüfung besteht aus drei Teilen:**

1. Die Verhaltensbeurteilung (VB)
2. Die Formwertbeurteilung (FWB)
3. Die HD- Auswertung (Art. 2.9)

## **2.3 Zulassungsbedingungen zur Zuchttauglichkeitsprüfung**

- 2.3.1 Das Mindestalter für die Zulassung zur Verhaltensbeurteilung und Formwertbeurteilung ist 12 Monate.
- 2.3.2 Importierte Hunde müssen im SHSB eingetragen sein.
- 2.3.3 Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG in der Abstammungsurkunde eingetragen sein.
- 2.3.4 Die Hunde dürfen nur in gutem Gesundheitszustand vorgeführt werden.
- 2.3.5 Hitzige Hündinnen werden nach vorheriger Absprache mit dem Zuchtwart zu ZTP zugelassen. Deren Eigentümer sind verpflichtet, die Richter vor Beginn der Prüfung darüber zu orientieren.
- 2.3.6 Die Originalabstammungsurkunde sowie das Original der HD-Auswertung (sofern schon vorhanden) ist zur VB und zur FWB mitzubringen.

## **2.4 Importe**

- 2.4.1 Ausländische Zuchtzulassungen werden nicht anerkannt, d.h. importierte Hunde müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz die ZTP des CsEB bestehen.

### **2.4.2 Ausnahme:**

Für tragend importierte Hündinnen gilt Art. 9.3.7 ZER. Diese Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine bestandene ZTP. Ihre Welpen werden im SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und in diesem Land zur Zucht eingesetzt werden dürfen. Der Wurf muss dem CsEB ordnungsgemäss gemeldet werden und wird kontrolliert.

Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Zuchtreglementes. Vor einer weiteren Zuchtverwendung in der Schweiz müssen diese Hündinnen die ZTP des CsEB bestehen.

## **2.5 Häufigkeit und Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfungen**

- 2.5.1 Die Zuchttauglichkeitsprüfungen werden in der Regel zwei Mal jährlich durchgeführt, mindestens jedoch ein Mal. Sie werden unbeachtet der Anzahl der gemeldeten Hunde durchgeführt.
- 2.5.2 Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der ZTP ist der Zuchtwart.
- 2.5.3 Die ZTP müssen mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt sein.
- 2.5.4 Einzelzuchttauglichkeitsprüfungen sind ausnahmsweise möglich. Sie müssen nach den gleichen Richtlinien durchgeführt werden wie die offiziellen ZTP.

## 2.6. Zuchtausschlussgründe für alle vom CsEB betreuten Rassen

- Hunde, welche die Verhaltensbeurteilung und/oder die Formwertbeurteilung nicht bestanden haben.
- Hunde, welche vererbhbare Krankheiten oder Defekte aufweisen. (z.B. HD mehr als Grad C).
- Hunde, welche folgende Fehler und/oder Anomalien aufweisen:
  - mangelhaft im Typ (siehe Ziff.2.8.3)
  - Unter- oder Übergrösse.
  - Formfehler im Körper- und/oder Skelettbau, die im Gebrauch schädliche Auswirkungen haben können (schlechte Stellung der Vorder- und/oder Hintergliedmassen, schlechte Rückenlinie).
  - ein nicht dem Standard entsprechendes Haarkleid.
  - Ängstlichkeit / Aggressivität .
  - Ein- oder beidseitiger Kryptorchismus.
  - Vorbiss oder Rückbiss.

**Zusätzlich gelten die jeweiligen rassespezifischen Ausschlussgründe gemäss der FCI-Standards.**

## FORMELLES

### 2.7 Verhaltensbeurteilung ( VB )

- 2.7.1 Die Verhaltensbeurteilung kann frühestens im Alter von 12 Monaten absolviert werden.
- 2.7.2 Als Grundlage dienen die Verhaltensprofile der verschiedenen Rassen gemäss der FCI-Standards. Die wichtigen Bestandteile der VB werden von der Arbeitskommission des CsEB festgelegt. Folgende Eigenschaften werden geprüft:
1. Jagdlicher Suchenstil
  2. Jagdinstinkt
  3. Schussfestigkeit
  4. Verhalten gegenüber unbekanntem Personen
  5. Verhalten gegenüber Artgenossen
  6. Bindung an den Führer
  7. Apportierfreude
  8. Allgemeines Verhalten

Die Bewertung erfolgt nach Punktzahlen von 0 bis 5. Die maximal zu erreichende Punktzahl ist demnach 40. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine Gesamtpunktzahl von mindestens 23 erreicht wird und in keiner Einzelbewertung die Punktzahl unter 1 liegt.

- 2.7.4 Erkennt der Wesensrichter während der VB, dass der erstmalige Prüfling den erforderlichen Bedingungen noch nicht genügt, kann er ihn zurückstellen.
- 2.7.5 Die VB erfolgt durch einen vom CsEB anerkannten Wesensrichter,. Das Original des Berichtes wird dem Eigentümer ausgehändigt, die Kopie bleibt beim Zuchtwart.
- 2.7.6 Mögliche Resultate der VB:

- **bestanden**
- **nicht bestanden**
- **zurückgestellt** (siehe auch Art. 2.7.4) Zurückgestellte Hunde können die VB ein zweites und letztes Mal wiederholen

2.7.7 Der Zuchtwart bestätigt das positive Ergebnis der VB auf der Rückseite der Abstammungsurkunde mit Stempel, Datum und Unterschrift.

## 2.8 Formwertbeurteilung ( FWB )

2.8.1 Der Formwert wird nach FCI-Standard der entsprechenden Rassen beurteilt.

2.8.2 Die FWB erfolgt durch einen von der SKG anerkannten Richter für die vom CsEB betreuten Rassen, welcher den Formwertbericht erstellt und unterschreibt. Das Original geht an den Eigentümer, die Kopie an den Zuchtwart.

2.8.3 Mögliche Resultate der FWB:

- **bestanden** = Hunde, die der Mindest-FWB-Note „sehr gut“ entsprechen.
- **nicht bestanden** = Hunde, die der Mindest-FWB-Note „Sehr gut“ nicht zu genügen vermögen oder zuchtausschliessende Fehler aufweisen.
- **zurückgestellt** = Hunde, die körperlich noch nicht fertig entwickelt sind oder sich nicht in guter Kondition befinden.
- **unter Vorbehalt bestanden** = Hunde, die hinsichtlich Formwert knapp das „sehr gut“ nicht erreichen. Diese Hunde werden für einen Wurf mit Nachzuchtkontrolle zur Zucht zugelassen. Allfällige Auflagen müssen schriftlich definiert werden.

Zurückgestellte Hunde können die FWB an einer späteren ZTP ein zweites und letztes Mal wiederholen.

## 2.9 HD- Röntgen

2.9.1 Zum Zeitpunkt der Röntgenaufnahmen müssen die Hunde mindestens 12 Monate alt sein.

2.9.2 Die Aufnahmen können von jedem dafür eingerichteten Veterinär vorgenommen werden. Die Auswertung muss in jedem Fall durch die HD-Kommission der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich erfolgen.

2.9.3 Zur Zucht zugelassen werden Hunde der HD-Einstufung A, B und C.

2.9.4 Der Vorstand des CsEB, bzw. der amtierende Zuchtwart, ist berechtigt, bei den HD-Kommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern und Zürich alle Auswertungen der auf HD geröntgten Hunde einzuholen.

## 2.10 Gesamtergebnis der ZTP (Zuchttauglichkeitsprüfung)

2.10.1 Das Gesamtergebnis aus den zwei Prüfungsteilen (Verhaltensbeurteilung, Formwertbeurteilung) und dem Resultat der HD- Auswertung lautet:

- zuchttauglich
- unter Vorbehalt zuchttauglich
- nicht zuchttauglich

- 2.10.2 „Zuchttauglich“ beziehungsweise „unter Vorbehalt zuchttauglich“, werden vom Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigt.
- 2.10.3 Zuchttauglich erklärt wird ein Hund, wenn er die VB und die FWB bestanden hat, sowie seine HD-Einstufung A, B oder C beträgt.
- 2.10.4 Hat ein Hund die Formwertbeurteilung „unter Vorbehalt“ bestanden, so lautet das Gesamtergebnis der ZTP „unter Vorbehalt zuchttauglich“, (d.h. für einen Wurf zur Zucht zugelassen) In diesem Fall muss eine sinnvolle Nachzuchtkontrolle betreffs Formwert durch den Zuchtwart in Absprache mit den Formwertrichtern vereinbart werden. Aufgrund der Formwertberichte der Nachkommen wird über den weiteren Zuchteinsatz dieses Hundes entschieden.  
Die Nachkontrolle wird in der Regel anlässlich einer ZTP an mindestens 75 % der Welpen des betreffenden Wurfs durch einen SKG anerkannten Formwertrichter für vom CsEB betreuten Rassen vorgenommen. Stehen Nachkommen im Ausland, so genügt unter Umständen ein Richterbericht od. tierärztliches Attest. Die Zuchtkommission entscheidet über den weiteren Zuchteinsatz dieses Hundes aufgrund eines diesbezüglichen Antrages des betreffenden Formwertrichters. Der Zuchtwart hat den entsprechenden Eintrag auf der Abstammungsurkunde der Zuchttauglichkeitserklärung vorzunehmen. Definitiv nicht zuchttauglich erklärte Hunde erhalten nach Ablauf der Rekursfrist den entsprechenden Eintrag in ihre Abstammungsurkunde.
- 2.10.5 Sind beide Prüfungsteile (VB und FWB) bestanden und die HD-Einstufung dem Reglement entsprechend, so erhält der Eigentümer die Zuchttauglichkeitserklärung (ZTE) des CsEB in Form einer vorgedruckten Karte. Sie wird vom Zuchtwart im Namen der Zuchtkommission unterschrieben.
- 2.10.6 Nach jeder ZTP erstellt der Zuchtwart eine Liste der neu zuchttauglich erklärten Hunde in der Reihenfolge der erhaltenen Resultate zur Publikation an die Mitglieder.

## 2.11 Nachträglicher Zuchtausschluss

In der Zucht stehende Hunde, die nachgewiesenermaßen erhebliche Fehler (Formwert, Wesen, Gesundheit) vererben und/oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt wird, können durch die Zuchtkommission auf Antrag des Zuchtwartes oder des Präsidenten der Zuchtkommission nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossen werden. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet, mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Rekursfrist wird der Zuchtausschluss vom Zuchtwart auf der Abstammungsurkunde vermerkt und der Stammbuchverwaltung mitgeteilt. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Zuchttauglichkeitserklärung dem Zuchtwart zur Annullierung zurück zusenden.

## 3. ZUCHTBESTIMMUNGEN

### 3.1 Vorschriften welche die Paarung betreffen

Das Mindestalter für die Zuchtverwendung zuchttauglich erklärter Rüden und Hündinnen ist 15 Monate. Maßgebend ist das Deckdatum. Das Höchstalter für die Zuchtverwendung von Hündinnen ist das vollendete 8. Lebensjahr. Die Zuchtkommission kann in Ausnahmefällen **einen (1) Zusatzwurf** bewilligen, wenn der Züchter ein diesbezügliches schriftliches begründetes Gesuch mindestens 1 Monat vor der beabsichtigten Belegung an den Zuchtwart einschickt, unter Beilage eines

tierärztlichen Zeugnisses.

Die Zuchtzulassung für Hündinnen erlischt definitiv nach Vollendung des 9. Lebensjahres (9. Geburtstag). Für die Zuchtverwendung von Rüden besteht keine obere Altersgrenze.

Hunde mit HD-Einstufung C dürfen nur mit Hunden der HD-Einstufung A oder B gepaart werden.

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemäßen Zuchtzulassung durch den CsEB zu vergewissern. (Vermerk auf der Rückseite der Originalabstammungsurkunde und Einsicht in ZTE).

### **3.2 Bestimmungen für die Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden**

Der Rüde muss eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und in seinem Land zur Zucht zugelassen sein. Betreffend einer HD-Auswertung untersteht dieser den Bestimmungen des CsEB. Ausländische HD-Zeugnisse werden anerkannt, sofern sie von einer offiziellen Auswertungsstelle stammen.

Paarungen mit Hunden die in der Schweiz die Zuchttauglichkeitsprüfung nicht bestanden haben oder von der Zucht ausgeschlossen wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.

### **3.3 Paarungsvorschriften**

Mutter-Sohn-, Vater-Tochter- und Vollgeschwister-Paarungen sind nicht gestattet.

Die Paarung zweier Hunde, die beide eine angeborene Rutenlosigkeit (anourie) aufweisen ist nicht gestattet..

### **3.4 Formelles**

Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) Wahrheit- und Datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch ihre Unterschrift bestätigt werden.

Eine Kopie der Deckbescheinigung ist innerhalb einer Woche dem Zuchtwart zu zusenden.

## **4. DER WURF**

### **4.1 Anzahl der Würfe**

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von **2** Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Als Wurf gilt jede ab dem 50. Trächtigkeitstag erfolgte Geburt, ungeachtet ob Welpen aufgezogen werden oder nicht.

### **4.2. Anzahl Welpen**

4.2.1 Von einem Wurf sollen alle gesunden Welpen aufgezogen werden.

4.2.2 Welpen, die nicht aufgezogen werden sollen, müssen innert fünf Tagen nach der Geburt durch einen Tierarzt euthanasiert werden.

4.2.3 Gemäss Bestimmungen der Schweizerischen Tierschutzgesetzgebung dürfen Ruten nicht kupiert werden. Die Rutenlänge der geborenen Welpen müssen in der



Abstammungsurkunde SHSB speziell vermerkt werden, wie: *ohne Rute (anoure)*, *Stummelrute (brachyoure)* oder *lange Rute*.

#### 4.2.4 Zufütterung durch den Züchter

Die Mutterhündin muss falls nötig insbesondere bei grösseren Würfen in ihrer Milchleistung unterstützt werden, indem der Züchter ab den ersten Lebenstagen die Welpen regelmässig, nötigenfalls „rund um die Uhr“ mit geeigneter Welpenmilch und/oder Spezialfutter zufüttert. Insbesondere ist auf Gesundheit und die Kondition der Hündin und auf eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme der Welpen durch regelmässiges Wägen zu achten.

Die Gewichtstabellen können vom Zuchtwart zur Einsicht verlangt werden.

#### 4.2.5 Zuchtpause

Nach der Aufzucht von mehr als acht Welpen muss der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 8 Monaten eingeräumt werden. Maßgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

### 4.3 Zuchtstätten- und Wurfkontrolle, Kennzeichnung

4.3.1 Vorkontrollen bei Neu-Züchtern und nach einem Verlegen der Zuchtstätte. Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen lässt, ist seine Zuchtstätte zu kontrollieren. Eine Kopie des Kontrollberichts ist der Wurfmeldung an die SKG beizulegen. Beim Verlegen der Zuchtstätte wird ebenfalls eine Vorkontrolle durchgeführt.

4.3.2 Jeder Wurf inklusive Zuchtstätte wird kontrolliert. In begründeten Fällen oder auf Wunsch des Züchters sind weitere Kontrollen (auch unangemeldete) möglich.

4.3.3 Bei diesen Kontrollen werden der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen sowie die Haltungs- und Pflegebedingungen der Mutterhündin und der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert.

4.3.4 Für diese Kontrollen sind nebst dem Zuchtwart die von der GV des CsEB bestätigten, fachlich ausgewiesenen Kontrolleure zuständig.  
Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält das Original, die Kopie geht an den Zuchtwart.

4.3.5 Würfe mit mehr als acht Welpen müssen dem Zuchtwart innert zwei Tagen gemeldet werden, damit er die nötige Zusatzkontrolle anordnen und im Falle von Zufütterung beraten kann. Die Zuchtstätte und die Welpen werden erstmals innert drei Wochen kontrolliert.

4.3.6 Die reguläre Wurf- und Zuchtstättenkontrolle wird zwischen der 7. und 9. Woche durchgeführt.  
Der Züchter muss die Welpen, gemäss Tierseuchenverordnung, mittels Chip kennzeichnen lassen.

Der Chip wird vom Tierarzt in der Regel anlässlich der ersten Impfung der Welpen implantiert.

### 4.4 Haltungs- und Aufzuchtbestimmungen

Von den Züchtern wird erwartet:

- genügend Zeit zur angemessenen Betreuung von Wurfen und erwachsenen Hunden aufzuwenden.
- den Kaufinteressenten alle gewünschten Auskünfte über Welpen und Zuchttiere zu geben.
- Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig zu entwurmen und dürfen erst nach erfolgter Schutzimpfung, Identifizierung und erfolgter Zuchtstätten und Wurfkontrolle nicht vor vollendeter 9. Lebenswoche abgegeben werden.
- Die Abstammungsurkunde, der Heimtierausweis und der Kaufvertrag sind dem Welpenkäufer unentgeltlich abzugeben.

#### 4.5 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

4.5.1 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien (Gehege, Garten) verfügen, die sich in Hör- und Sichtweite vom Wohnbereich des Züchters befinden. Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen.

Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein.

Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch zu führen.

Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen, mindestens zeitweise, gefahrlos und frei bewegen können.

Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras usw.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

In Ausläufen ohne direkten Zugang zur Unterkunft muss bei regelmässig mehrstündiger Abwesenheit der Betreuungsperson ein solides, geräumiges und gut isoliertes Hundehaus vorhanden sein.

Widerristhöhe	41 bis 55	56 bis 65
Mindestgrösse für Unterkunft	10 m <sup>2</sup>	12 m <sup>2</sup>
Mindestgrösse für Auslauf	40 m <sup>2</sup>	50 m <sup>2</sup>

Die Mindestgrösse für Unterkunft und Auslauf sind generell der jeweiligen Rasse entsprechend anzupassen.

4.5.2 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Nötigenfalls wird eine Frist zur Behebung der Mängel und eine Nachkontrolle angesetzt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird ein

Sanktionsverfahren eingeleitet. Nötigenfalls kann beim AAZ eine neutrale kostenpflichtige Zuchtstättekontrolle durch einen Zuchtstätteberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

## **5 ADMINISTRATIVE PFLICHTEN**

### **5.1 des Züchters**

Der Züchter ist verpflichtet, das von der SKG herausgegebene Wurfbuch oder ein solches analoges Inhalts zu führen.

5.1.1 Der Züchter hat innert einer Woche nach der Belegung seiner Hündin eine Kopie der offiziellen Deckbescheinigung an den Zuchtwart zu senden.

5.1.2 Innert 10 Tagen nach erfolgtem Wurf ist dem Zuchtwart schriftlich Meldung zu erstatten (klubeigene Wurfmeldekarte) unter Angabe des Wurfdatums, der Elterntiere und der Wurfstärke bei der Geburt, Hündinnen und Rüden gesondert.

Würfe mit mehr als 8 Welpen müssen dem Zuchtwart innert 2 Tagen gemeldet werden.

5.1.3 Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innert 4 Wochen mit den folgenden Beilagen dem Zuchtwart einzusenden:

- Deckbescheinigung (Original)
- Originalabstammungsurkunde der Mutterhündin
- Bei ausländischen Rüden: Kopie der Abstammungsurkunde und gegebenenfalls des Nachweises seiner Zuchtzulassung, sofern in diesem Lande besondere Vorschriften dafür gelten.
- allenfalls Kopien der homologierten ausländischen Schönheitssieger- und Arbeitssiegertitel.
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, wenn die reduzierten Eintragungsgebühren der Stammbuchverwaltung beansprucht werden sollen.
- Liste der neuen Eigentümer, sofern solche schon bekannt sind.

Die Länge der Rute (gemäss Art.4.2.3) der Welpen ist vom Züchter auf der Wurfmeldung unter „Merkmale“ einzutragen.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung durch den Züchter vom Zuchtwart an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

### **5.2 des Rasseklubs (Zuchtwart)**

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

5.2.1 die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen und sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Zuchtstätten- und Wurfkontrollen vorgenommen wurden und zufrieden stellend ausgefallen sind. Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel.

5.2.2 die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen innert 6 Wochen an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.

5.2.3 die neu zuchttauglich erklärten und die nachträglich wieder von der Zucht aus-

geschlossenen Hunde der Stammbuchverwaltung laufend zu melden.

- 5.2.4 mittels spezieller Meldekarte für jeden zuchttauglichen Hund die bei der ZTP bereits feststehenden Zusatzangaben, die in den Abstammungsurkunden seiner Nachkommen erscheinen sollen, der Stammbuchverwaltung mitzuteilen. Nachträglich erworbene Siegertitel und Prüfungsergebnisse der Zuchttiere werden vom Zuchtwart, sofern ihm der Eigentümer die betreffenden Nachweise zur Einsichtnahme zuschickt, periodisch an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

#### **Der CsEB wünscht folgende Zusatzangaben:**

<b>- Farben für den Epagneul Breton</b>	<b>Abkürzung:</b>	<b>auf französisch:</b>
weiss/orange	bl/o	(blanc/orange)
weiss/schwarz	bl/n	(blanc/noir)
weiss/kastanienbraun	bl/m	(blanc/marron)
weiss/schwarz/orange/tricolor	tr/bl/n/o	(tricolore: blanc/noir/orange)
weiss/kastanienbraun/orange	tr/bl/m/o	(tricolore: blanc/marron/orange)

#### **- Ausstellungstitel:**

	<b>Abkürzung auf französisch</b>	
Schweizer Schönheitssieger		CB
Internationaler Schönheitssieger	„	CIB
Internationaler Ausstellungssieger	„	CIE

#### **- Jagdliche Prüfungen und jagdliche Siegertitel:**

	<b>Abkürzung</b>	<b>auf französisch</b>	
Trialer			Tr
Schweizer Arbeitssieger		„	CT
Internationaler Arbeitssieger		„	CIT

Weitere jagdliche Prüfungen und Titel können auf Beschluss des Vorstands der Stammbuchverwaltung der SKG zur Eintragung als Zusatzinformation gemeldet werden.

#### **- Die HD- Resultate**

## **6. ORGANISATION**

- 6.1 Der Zuchtwart und gegebenenfalls der Präsident der Zuchtkommission werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Sie sind gleichzeitig Mitglied des Vorstandes und ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2 Der Zuchtwart ist in der Regel der Präsident der Zuchtkommission. Diese zwei Funktionen können jedoch von 2 verschiedenen Personen ausgeübt werden. Die Zuchtkommission setzt sich zusätzlich aus mindestens 3 Personen zusammen.

Von der GV können in die Zuchtkommission gewählt werden:

- Ausstellungsrichter, die von der Zuchtkommission als Formwertrichter für die ZTP bestimmt worden sind;
- Wesensrichter des CsEB;
- Zuchtstätten- und Wurfkontrolleure.

Der Zuchtkommission können zusätzliche geeignete Funktionäre mit besonderen Aufgaben angehören, wie Zuchtbuchführer, Zuchtsekretär und Richteranwälter.

## **7. REKURSE**

- 7.1 Rekurse gegen Entscheide der ZTP-Richter (Formwert und/oder Wesen) oder der

Zuchtkommission können beim Vorstand innert 20 Tagen nach Bekanntgabe (Erhalt des schriftlichen Bescheids) mittels eingeschriebenen Brief eingereicht werden. Gleichzeitig sind Fr. 100.-- bei der Klubkasse zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden.

- 7.2 Werden Rekurse gegen negative Entscheide der ZTP-Richter eingereicht, ist der Hund, sofern es sich nicht um einen eindeutig feststehenden zuchtauschiessenden Fehler handelt, noch einmal zur Neuurteilung der strittigen Punkte durch einen anderen Richter, in der Regel anlässlich einer regulären ZTP, anzubieten. Der/die ersten Richter wird/werden als Beobachter eingeladen. Der Vorstand entscheidet aufgrund der vorliegenden Richterberichte und unter Einbezug der Rekursbegründung endgültig. Am Rekursverfahren beteiligte Personen haben bei der Beschlussfassung über den Rekurs in den Ausstand zu treten. Die Rekursgebühr ist in solchen Fällen zurückzuzahlen, jedoch hat der Eigentümer des Hundes für die zweite Beurteilung erneut die reguläre Gebühr zu bezahlen.
- 7.3 Sind in der Anwendung des vorliegenden Zuchtreglementes Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des CsEB der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG (ZER Art .12.9) offen.

## **8. SANKTIONEN**

Bei Verstössen gegen dieses Zuchtreglement und/oder des ZER werden vom Vorstand beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt. (ZER Art. 15)

## **9. GEBÜHREN**

Die Gebühren sind für alle Mitglieder des CsEB gleich. Sie werden alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Nichtmitglieder bezahlen für die Leistungen des Klubs die doppelten Gebühren.

Es werden Gebühren erhoben für:

- Verhaltensbeurteilung
- Formwertbeurteilung
- Zuchtstätten- und Wurfskontrolle,
- zusätzliche Kontrollen
- Nachzuchtkontrolle (gem. Art. 2.10.8)

Die Vorkontrolle (gem. Art. 4.4) ist für Mitglieder des CsEB gebührenfrei.

Für die Vorkontrolle bezahlen Nichtmitglieder die Hälfte der Gebühr für einer **regulären** Zuchtstätten- und Wurfskontrolle.

## **10. WEITERE BESTIMMUNGEN**

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, welche jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen dürfen.

## **11. ÄNDERUNG DES ZUCHTREGLEMENTES (ZR)**

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Zuchtreglementes müssen der Generalversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG. Sie müssen in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden und treten frühestens 20 Tage

danach in Kraft.

## **12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Als rechtsverbindlich gilt die deutschsprachige Fassung.

Dieses Zuchtreglement wurde am 23. April 2006 an der Generalversammlung des CsEB in Gampelen angenommen und im Jahre 2013 an die Vorgaben des AAZ der SKG angepasst. Die Änderung des Clubnamens in „Club suisse de l'Épagneul Breton et autres chiens d'arrêt de France „ und die Aufnahme der Rasse „Braque du Bourbonnais“ wurde an der Generalversammlung des CsEB vom 1. Mai 2011 in Gampelen beschlossen. Der Zentralvorstand der SKG hat das Zuchtreglement an der Sitzung vom 12. November 2014 genehmigt.

Diese Änderungen und Ergänzungen treten frühestens 20 Tage nach der Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Im Namen des CLUB SUISSE DE L'EPAGNEUL BRETON et autres chiens d'arrêt de France

Der Präsident :

Die Vizepräsidentin :

Die Präsidentin der Zuchtkommission :

Gérard Andrey

Iva Ganz

Nicole Waeber

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 12. November 2014

Der Zentralpräsident

Die Präsidentin AA Zuchtfragen & SHSB

Peter Rub

Yvonne Jaussi

